



MAG. KLAUDIA TANNER
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/117-PMVD/2022

12. August 2022

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Schatz, Genossinnen und Genossen haben am 13. Juni 2022 unter der Nr. 11206/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Rechtsextremismus im österreichischen Bundesheer“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1, 1a, 2, 2a und 2b:

Im Zeitraum 2020 bis 2022 wurden sieben Soldaten wegen rechtsextremer Handlungen disziplinär verfolgt und strafrechtlich angezeigt. Die Disziplinarstrafen reichten von Geldbußen bis zu hohen Geldstrafen. In einem Fall stellte sich der Vorwurf als haltlos heraus. Für weitere Details verweise ich auf nachstehende Übersicht:

Rang/Funktion	Bundesland	Geschlecht
Grundwehrdienst leistender Soldat	Stmk	männlich
Charge/Gruppenkommandantstellvertreter	NÖ	männlich
Charge/Gruppenkommandantstellvertreter	W	männlich
Charge/Gruppenkommandantstellvertreter	W	männlich
Unteroffizier/Gruppenkommandant	Stmk	männlich
Unteroffizier/Nachschanunteroffizier	Knt	männlich

Zu 3, 3a, 3a i und 3b:

Nach einer Journalistenanfrage vom 16. Februar 2022 bezüglich der von der genannten Person veröffentlichten Postings wurde der Sachverhalt unverzüglich erhoben und das Verhalten des Genannten Ende Februar 2022 disziplinär geahndet. Eine Mitteilung an die zuständige Staatsanwaltschaft gemäß § 5 Abs. 5 HDG 2014 folgte Mitte März 2022. Hinsichtlich der weiteren Personen, die auf Fotos abgebildet waren, wurden Untersuchungen eingeleitet, schlussendlich konnte aber kein disziplinär zu ahndendes Fehlverhalten festgestellt werden.

Zu 4, 4a und 4b:

Die Disziplinarbehörden agierten gemäß den Bestimmungen des Verbots gesetzes, StGBI. Nr. 13/1945.

Zu 5, 6 und 8 bis 10:

Dazu verweise ich auf meine Ausführungen in Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 2175/J (Nr. 2164/AB).

Zu 7:

Die Indikatoren und auch der Indikatorenkatalog sind als vertrauliche Maßnahmen zur Sicherung der militärischen Landesverteidigung anzusehen und sind damit nicht geeignet im Rahmen einer parlamentarischen Anfragebeantwortung öffentlich erörtert zu werden. Ich ersuche daher um Verständnis, dass eine Beantwortung dieser Fragen aus Gründen der Geheimhaltung im Interesse der umfassenden Landesverteidigung (Art. 20 Abs. 3 B-VG) nicht möglich ist.

Zu 11 und 11a bis 11f:

Konkrete Untersuchungen und konkrete nachrichtendienstliche Maßnahmen zur Sicherung der militärischen Landesverteidigung sind nicht geeignet, im Rahmen einer parlamentarischen Anfragebeantwortung öffentlich erörtert zu werden. Ich ersuche daher um Verständnis, dass eine Beantwortung dieser Fragen aus Gründen der Geheimhaltung im Interesse der umfassenden Landesverteidigung (Art. 20 Abs. 3 B-VG) nicht möglich ist.

Zu 12, 12a und 12b:

In Österreich ist kein mit Deutschland vergleichbarer Verdachtsfall bekannt, der ein derartiges Vorgehen rechtfertigen würde.

Zu 13 bis 16:

Da Sperrvermerke aus Gründen des militärischen Eigenschutzes verfügt werden und der Geheimhaltung im Interesse der umfassenden Landesverteidigung (Art. 20 Abs. 3 B-VG) unterliegen, ersuche ich um Verständnis, dass eine Beantwortung dieser Fragen nicht möglich ist.

Zu 17 und 17a:

Im Ressort ist ein Fall bekannt, bei dem ein Soldat aus der Steiermark ein privates Abzeichen mit einem Rabenbanner am Helm zur Uniform führte. Das Verhalten des Soldaten wurde im Kommandantenverfahren unverzüglich disziplinär geahndet.

Zu 18:

Keine.

Mag. Klaudia Tanner

